

Mittwoch, 4. April 2001

### 3. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1998

A5-0112/2001

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Maßnahmen, die aufgrund der Bemerkungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 getroffen worden sind (KOM(2000) 558 – C5-0560/2000 – 2000/2263(DEC))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2000 mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1998 sind<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(2000) 558 – C5-0560/2000),
  - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 89 Absatz 8 der Haushaltsordnung,
  - gestützt auf Anhang V Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0112/2001),
- A. in der Erwägung, dass der Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 1998 mit seiner Entschließung vom 13. April 2000<sup>(2)</sup> aufgeschoben wurde und erst am 6. Juli 2000<sup>(3)</sup> erfolgte,
- B. in der Erwägung, dass es während des Entlastungsverfahrens 1998 nicht in der Lage war, zu prüfen,
- a) ob die Kommission die zuständigen nationalen Justizbehörden umfassend über Verdachtsfälle informiert hat,
  - b) ob die Kommission ihrer Verpflichtung aus Artikel 73 und 74 der Haushaltsordnung nachgekommen ist und die nötigen Schritte eingeleitet hat, um die verantwortlichen Beamten zum Ausgleich der von ihnen zu verantwortenden finanziellen Schäden heranzuziehen,
- C. in der Erwägung, dass es trotz des Aufschubs der Entlastung nicht möglich war, ein vollständiges Bild über die Vorgänge im Zusammenhang mit dem so genannten Fall Fléhard zu bekommen, und dass deshalb sein Ausschuss für Haushaltskontrolle beschlossen hat, sowohl die Prüfung des Falles und die Frage möglicher Konsequenzen als auch die Weiterbehandlung allgemeiner Fragen im Zusammenhang mit dem Fall im Rahmen des Entlastungsverfahrens für 1999 abzuschließen,
- D. in der Erwägung, dass es der Rechnungshof auch für 1998 und damit zum fünften Mal in Folge abgelehnt hatte, eine Gewähr dafür zu übernehmen, dass die den Zahlungen des Haushaltsjahres zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt rechtmäßig und ordnungsgemäß waren und die von der Kommission direkt verwalteten Mittel von den Problemen nicht weniger betroffen waren als die Ausgaben, die indirekt in der Regie der Mitgliedstaaten getätigt wurden,

#### **Zuverlässigkeitserklärung**

1. begrüßt die bisher unternommenen Bemühungen der Kommission, ihre Verwaltungssysteme zu reformieren, um unter anderem ein effizienteres Finanzmanagement der Gemeinschaftsmittel zu erreichen; nimmt im Hinblick auf künftige Entlastungsverfahren die Einschätzung des Rechnungshofes zur Kenntnis, dass eine mittelfristige Verbesserung der Ergebnisse der Zuverlässigkeitserklärung mit dem zukünftigen Erfolg dieses Reformprojektes insgesamt zusammenhängt;
2. bekräftigt erneut die in Ziffer 5 seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2000 enthaltene Forderung an die Kommission, spätestens für das Haushaltsjahr 2003 eine positive Zuverlässigkeitserklärung zu erreichen;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte Punkt 5.

<sup>(2)</sup> ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 381.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte Punkt 5.

**Mittwoch, 4. April 2001**

3. bedauert, dass die Kommission, obwohl sie einen Aktionsplan für ein effizienteres Finanzmanagement vorgelegt hat, sich nicht ausdrücklich auf dieses Ziel verpflichtet hat und auch keine überprüfbaren Zwischenziele auf dem Weg dahin formuliert hat; fordert die Kommission folglich auf, einen Etappenplan zur Erreichung dieses Zieles vor dem 1. Oktober 2001 vorzulegen;

4. weist die Kommission darauf hin, dass eine derart unverbindliche Ankündigung im Widerspruch zu ihrem eigenen Reformkonzept steht, wonach von den Beamten und Bediensteten der Kommission mehr als bisher mess- und nachprüfbare Leistungen und Erfolge verlangt werden sollen;

**Gemeinsame Agrarpolitik**

5. stellt fest, dass die Kommission durch die Vorlage ihrer Vorschläge zur Neufassung der Haushaltsordnung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(1)</sup> einige wichtige Schritte unternommen hat, den Forderungen der Ziffern 9 und 10 seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2000 nachzukommen;

**Strukturmaßnahmen**

6. begrüßt, dass die Kommission drei Verordnungen mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(2)</sup> angenommen hat, die darauf abzielen:

- a) die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen festzulegen<sup>(3)</sup>,
- b) ein für die Gemeinschaft effizienteres Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen zu ermöglichen<sup>(4)</sup>, und
- c) einige Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen vorzusehen, damit die Mitgliedstaaten stärker in die Pflicht genommen werden, einen ausreichenden Prüfpfad für die Ausgabe der Gemeinschaftsmittel sicherzustellen<sup>(5)</sup>;

stellt dazu weiter fest, dass die Ziele dieser Verordnungen Forderungen des Parlaments in seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2000 entsprechen;

7. bekräftigt erneut die in Ziffer 18 seiner oben genannten Entschließung vom 6. Juli 2000 enthaltene Forderung, dass die Überwachung der Strukturfonds leistungsfähiger wird und dass die Halbzeitbewertung ein echtes Instrument der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung darstellt;

8. nimmt das Konsultationspapier der Kommission vom 29. November 2000 zur Reform des Disziplinarverfahrens (SEK(2000) 2079) zur Kenntnis; stellt fest, dass die darin enthaltenen Vorschläge unzureichend sind, weil

- a) das vorgesehene externe Element zu schwach ist; lediglich der Vorsitzende des Disziplinarrates soll von außerhalb der Institution berufen werden mit einem nur von Jahr zu Jahr verlängerbaren Vertrag,
- b) die vorgesehene Schaffung eines zusätzlichen „Investigation and Disciplinary Office“ zur Führung von administrativen Untersuchungen zu Kompetenzüberschneidungen und -konflikten mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF führen wird, dem die Kommission bereits die Zuständigkeit für administrative Untersuchungen bei schwerwiegenden Verstößen von Beamten gegen ihre sich aus dem Statut ergebenden Pflichten übertragen hat,
- c) die Frage nach der finanziellen Verantwortung der Beamten für die von ihnen angerichteten Schäden völlig ausgeklammert wurde und die Kommission bis heute hierzu keinerlei Vorschläge gemacht hat;

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21.

Mittwoch, 4. April 2001

**Finanzielle Verantwortung der Beamten**

9. ist der Auffassung, dass ein glaubwürdiges und effizientes System geschaffen werden muss, in dem die Anweisungsbefugten in die Verantwortung genommen werden; ist der Ansicht, dass die Verantwortung der Anweisungsbefugten für finanzielle Unregelmäßigkeiten von einem Fachausschuss für finanzielle Unregelmäßigkeiten beurteilt werden sollte, der in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger (zweiter Bericht, Ziffer 4.9.24) und unbeschadet der Zuständigkeiten des OLAF befugt wäre, in bestimmten Fällen das Disziplinarverfahren nach dem Beamtenstatut einzuleiten;

10. betont, dass auch ohne vorherige Änderung des Vertrages ein Verfahren vorgesehen werden könnte, in dem der Rechnungshof vor einer Entscheidung über die finanzielle Haftung der Beamten systematisch um eine Stellungnahme gebeten wird; fordert die Kommission auf, nunmehr unverzüglich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

**Unabhängige Finanzkontrolle**

11. bekräftigt Ziffer 51 seiner oben genannten EntschlieÙung vom 6. Juli 2000, wonach die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle dauerhaft gestärkt werden muss und es deshalb keine hierarchische Unterordnung der Beamten der Finanzkontrolle unter die kontrollierten Generaldirektoren geben darf;

12. verweist auf Erwägung F in seiner EntschlieÙung vom 30. November 2000 zu dem Weißbuch über die Reform der Kommission (Haushaltsaspekte) <sup>(1)</sup>, in der es feststellte, dass die Wirksamkeit der im Weißbuch vorgeschlagenen Reform unter anderem daran gemessen würde, dass die Anwendung der einschlägigen Finanzvorschriften mit geeigneten Kontroll- und Sanktionsmechanismen überwacht und durchgesetzt wird;

13. bekräftigt die Ziffern 27 und 28 der genannten EntschlieÙung, in denen es mit Genugtuung den Beschluss der Kommission zur Kenntnis nahm, die Finanzkontrolle in den einzelnen Generaldirektionen zu dezentralisieren, wobei eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden muss; hält es für wesentlich, dass der Interne Auditdienst mit der Aufgabe betraut wird, die innerhalb der Generaldirektionen durchgeführten Prüfungen zu koordinieren und zu überwachen sowie die Unabhängigkeit dieser internen Prüfungen zu gewährleisten;

**PerryLux-Affäre**

14. fordert die Kommission auf zu klären, warum sie in den Verfahren vor der belgischen Justiz im Zusammenhang mit der so genannten PerryLux-Affäre bislang nicht als Nebenkläger auftritt und damit keinen Zugang zu den Akten hat; fordert die Kommission auf, nunmehr auch in Belgien unverzüglich als Nebenkläger aufzutreten, wie sie dies in dem entsprechenden Verfahren vor der Luxemburger Justiz bereits seit längerem getan hat;

15. ist besorgt darüber, dass aufgrund eines OLAF-Berichts zwar offenbar gegen diejenigen Beamten und Bediensteten vorgegangen wird, die für einen Berater einer früheren Kommissarin im Nachhinein Berichte gefälscht haben sollen, um seine Aktivitäten als Gastwissenschaftler zu rechtfertigen, nicht aber gegen diejenigen, die die Verträge mit dem Berater vorbereitet, gebilligt und unterschrieben haben, obwohl er offensichtlich die für die Vergabe dieser Verträge vorgeschriebene hohe wissenschaftliche Qualifikation nicht besaß;

16. begrüÙt die Ankündigung der Kommission <sup>(2)</sup>, dass verwaltungsrechtliche Untersuchungsverfahren eingeleitet wurden, um die Umstände zu klären, unter denen es zur Vergabe von Verträgen an einen weiteren „Sonderberater“ der früheren Kommissarin gekommen ist, der auch eine Schlüsselrolle in der Elf/Leuna-Affäre gespielt haben soll; bedauert, dass diese Untersuchungen erst jetzt erfolgen, obwohl UCLAF/OLAF bereits seit Dezember 1998 aufgrund der Aussage eines Zeugen über die mögliche Existenz eines solchen zweiten „Sonderberaters“ informiert war;

17. erinnert die Kommission an ihre Zusage, Disziplinarverfahren wieder zu eröffnen, falls neue Fakten bekannt werden;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte Punkt 15.

<sup>(2)</sup> Antwort von Herrn Kinnock vom 21. Februar 2001 auf die Schriftliche Anfrage E-4073/00.

Mittwoch, 4. April 2001

18. fordert die Kommission auf, konsequent die Bestimmungen von Artikel 213 des EG-Vertrags anzuwenden und den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu befassen, falls gegenwärtig laufende OLAF-Ermittlungen bestätigen sollten, dass Mitglieder der früheren Kommission die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten verletzt haben;

#### **Schwachstellen im Umgang mit Nuklearmaterial**

19. nimmt zur Kenntnis, dass die im Anschluss an Ziffer 1 Buchstabe j seiner oben genannten Entschließung vom 13. April 2000 eingeleitete administrative Untersuchung zu Schwachstellen beim Umgang der Gemeinsamen Forschungsstelle mit Nuklearmaterial mit dem Ergebnis<sup>(1)</sup> endete, dass keinerlei Unregelmäßigkeiten festzustellen gewesen seien; bedauert, dass die Kommission bislang der Bitte nicht Folge geleistet hat, den Untersuchungsbericht zu übermitteln; stellt fest, dass es deshalb nicht möglich ist zu prüfen, ob Vorwürfe, diese Untersuchung sei nicht mit der nötigen Objektivität geführt worden, zutreffen oder nicht;

#### **Information des Parlaments**

20. bedauert, dass die Kommission auch nach Abschluss des Rahmenabkommens vertrauliche Informationen nicht in einer Weise übermittelt, die es ihm erlauben würde, seinen Prüfpflichten im Rahmen des Entlastungsverfahrens in vollem Umfang nachzukommen, und dass die Bestimmungen des Rahmenabkommens stattdessen dazu genutzt werden, einen Keil zwischen die Abgeordneten zu treiben, indem bestimmte Informationen gezielt nur noch an ausgewählte Funktionsträger gegeben werden;

21. bekräftigt seine Forderung in Ziffer 26 seiner Entschließung vom 16. Januar 2001<sup>(2)</sup> zu den Folgemaßnahmen zur Entlastung 1997, dass es mindestens in gleichem Umfang Zugang zu vertraulichen Dokumenten und Informationen haben muss wie der Europäische Rechnungshof;

\*  
\* \*

22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Antwort von Herrn Busquin vom 21. Februar 2001 auf die Schriftliche Anfrage E-4072/00.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte Punkt 6.

---

## **4. Ausführung des Gesamthaushaltsplans 1999**

**A5-0113/2001**

### **1.**

#### **Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 (Kommission) (SEK(2000) 537 – C5-0310/2000 – 2000/2155(DEC))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der konsolidierten Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1999 (SEK(2000) 537 – C5-0310/2000, SEK(2000) 538 – C5-0311/2000, SEK(2000) 1624 – C5-0313/2000)<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 1999 und der Sonderberichte des Rechnungshofs sowie der Antworten der Organe (C5-0617/2000)<sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die der Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegt hat (C5-0617/2000),

<sup>(1)</sup> ABl. C 343 vom 1.12.2000.

<sup>(2)</sup> ABl. C 342 vom 1.12.2000.